

Satzung „Bühnenkunst Aurich“ in der Fassung vom 20.04.2016

§ 1 Name

Die Vereinigung führt den Namen „Bühnenkunst Aurich e.V.“

Sitz des Vereins ist Aurich.

Geschäftsjahr ist von Februar bis Februar.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.

- die Förderung von kooperativen Theaterprojekten
- die eigenständige Inszenierung von abendfüllenden Theaterstücken, sowie kleineren Aufführungen
- die Organisation von künstlerischen Workshops, Lesungen, Literaturabenden und ähnlichen Projekten, die die Vielfalt des kulturellen Lebens bereichern sollen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; insbesondere alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist sich ideell für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Hinzugefügt durch Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 01.09.2015

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Mitgliedsantrag) gegenüber dem Verein, welche durch ein Vorstandsmitglied genehmigt werden muss. Ein durch alle Vorstandsmitglieder abgelehnter Antrag kann frühestens nach einem Jahr erneut gestellt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung geregelt.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat
- das Forum

§ 6 Der Vorstand

Geändert durch Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2016

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. **Er setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden.** Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand trifft sich einmal im Quartal und bei Bedarf.

Bei seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese ist öffentlich zu machen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein kommissarischer Ersatz von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten:

Die Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen für Ausgaben bis einschl. 100 Euro allein vertretungsberechtigt. Ab 100 Euro und in sonstigen Angelegenheiten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Kredite sind durch das Forum zu genehmigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben) Beschlüsse.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt
- Wahl eines neuen Vorstands
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht jeweils aus den drei lebensältesten aktiven Vereinsmitgliedern und dem lebensältesten Vorstandsmitglied. Bei Weigerung wird aufgerückt. Interessenskonflikte sind ebenfalls durch Aufrücken zu vermeiden.

Der Ehrenrat trifft sich auf Veranlassung von mindestens drei Vereinsmitgliedern.

Der Ehrenrat hat das Recht auf Vorstandssitzungen vorzusprechen.

Der Ehrenrat beschließt über einen etwaigen Vereinsausschluss eines Mitgliedes (Insbesondere durch die Gefährdung von Mitgliedern, die Schädigung – auch Rufschädigung- des Vereins, Verweigerung von Mitgliedsbeiträgen).

Der Ehrenrat kann mit einer Legitimation von 2/3 der Mitglieder Vorstandswahlen durchführen.

§ 9 Forum

Das Forum ist die Versammlung der aktiven Mitglieder. Das Forum trifft sich nach der Beendigung eines Projektes (z.B. nach dem ein Stück abgespielt ist). Das Forum trifft sich desweiteren in losen Zeitabständen auf informelle Verabredung, allerdings mindestens zweimal pro Jahr. Eine Einladung über elektronische Medien ist möglich.

Das Forum berät über neue Projekte und Stücke. Das Forum wählt ein neues Projekt (z.B. ein Stück) und einen zuständigen Regisseur mit einfacher Mehrheit. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die bereit sind sich in das neue Projekt einzubringen und das 13. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Regie

Der Regisseur wird für ein beschlossenes Projekt vom Forum gewählt. Der Regisseur hat die Hoheit über Ästhetik, Interpretation und Besetzung des jeweiligen Projektes.

Der Regisseur hat Anwesenheitsrecht bei den Vorstandssitzungen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kunstschule „Miraculum“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.